

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Großen Straße mit näherem Umfeld sowie im nördlichen Abschnitt der Johannisstraße vom 20. September 2005 (Amtsblatt 2005, S. 33)

Zur Wahrung des Charakters der Osnabrücker Innenstadt mit ihrem auf der Grundlage des historischen Stadtgrundrisses entwickelten weitgehend einheitlichen Straßenbild hat der Rat der Stadt Osnabrück aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit jüngsten Fassung folgende Satzung für die Anforderungen bei Anbringung, Aufstellung sowie Veränderung von Werbeanlagen im Bereich der Großen Straße und der nördlichen Johannisstraße beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Große Straße mit näherem Umfeld sowie den nördlichen Abschnitt der Johannisstraße. Er ist durch zeichnerische Darstellung kenntlich gemacht.
- (2) Der Übersichtsplan sowie ein ergänzender Detailplan im Maßstab 1 : 2.500 sind Bestandteile dieser Satzung.¹

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere nach Maßstab, Anordnung, Werkstoff, Farbgebung und Wirkung den baulichen Anlagen unterordnen und in das Straßenbild einfügen. Dabei ist die architektonische Gliederung des Gebäudes nicht zu überschneiden.
- (2) Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen oder anderweitig stören. Wesentliche Bauteile dürfen nicht überschritten bzw. verdeckt werden. Kabel und sonstige technische Anlagen sind verdeckt anzubringen.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

¹ hier nicht abgedruckt, einzusehen beim FB Städtebau

- (4) Werbeanlagen mit wechselndem (flackernd) oder sich bewegendem Licht (Lichtlaufanlagen, senkrechte Kletterschriften, Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung), mit bewegten Bildern sowie sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 4

Gestaltungsanforderungen

- (1) Das Anbringen von Werbeanlagen auf Dächern ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen, die vor der Schaufensterebene (Fassade) liegen, sind nur als Einzelbuchstaben, Firmenembleme oder als Ausleger zulässig.
- (3) Einzelbuchstaben und Firmenembleme dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (4) Fahnen sind nur als fest gespannte Leinwand o. ä. zulässig. Werbung durch unruhig wirkende Fahnen ist nur bei Schluss-, Räumungs- sowie Jubiläumsverkäufen und Sonderveranstaltungen (z. B. Schützenfeste, Stadtfeste usw.) an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) Werbung auf Markisen und Sonnenschutzanlagen oberhalb des Erdgeschosses ist unzulässig.
- (6) Ein Bekleben der Fenster mit dauerhafter Produkt- und Firmenwerbung ist auf max. 20 % der Fensterfläche zulässig.
- (7) Werbeanlagen an Gerüsten sind im Rahmen von Baumaßnahmen zeitlich begrenzt an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5

Werbeanlagen oberhalb der Brüstungsebene des 1. Obergeschosses

Oberhalb der Brüstungsebene des 1. Obergeschosses ist Werbung nur in Form von Einzelbuchstaben, Firmenemblemern oder als Ausleger gem. § 6 dieser Satzung zulässig. Einzelbuchstaben und Firmenembleme dürfen, bei Ausrichtung parallel zur Fassade, eine Größe von 1,0 x 1,0 m nicht überschreiten (Skizze 1).

§ 6

Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen (Ausleger)

- (1) Ausleger sind bei Auskrägung von maximal 1,20 m bis zur Unterkante der Traufe (Attika/Dachrinne) zulässig (Skizze 2).
- (2) Befindet sich innerhalb des Auslegers ein über dessen Breite herausstehendes Sonderelement, so darf an dieser Stelle die Auskrägung 1,50 m bei einer Höhe von max. 1,00 m betragen. Das Sonderelement ist im unteren Drittel des Auslegers anzuordnen (Skizze 3).

§ 7

Werbeanlagen an und auf Vordachblenden und Vordächern

- (1) Werbung auf Vordächern oberhalb von Vordachblenden ist unzulässig. Auf Vordachblenden selbst ist ein Werbeträger mit einer Höhe von max. 0,60 m zulässig.
- (2) Auf Vordächern ohne Blende ist ein Werbeträger in halber Brüstungshöhe mit max. 0,60 m Höhe zulässig (Skizze 4).

(3) Ausnahmen können bei besonderer Gestaltung (Architekturelement) zugelassen werden.

§ 8

Häufung von Werbung

Pro Fassadenseite sind je Geschäftseinheit max. eine horizontale und eine vertikale Werbeanlage zulässig. Dabei wird eine max. Fassadenfront (Geschäftsbreite) von 8,00 m zugrunde gelegt. Bei breiteren Fassaden (und Geschäftseinheiten) sind pro 8 m Geschäftsbreite je eine horizontale und eine vertikale Werbeanlage zulässig. Mehr als drei Wiederholungen (bei mehr als 24 m Fassadenfront und Geschäftsbreite), können nur in begründeten Fällen als Ausnahme zugelassen werden.

§ 9

Ausnahmen

Ausnahmen können erteilt werden:

- wenn Fassaden oder Fassadenteile durch vorhandene Bäume oder andere Elemente verdeckt werden;
- bei überproportional großflächigen Fassaden;
- bei untergeordneten, sehr kleinteiligen Werbeanlagen;
- bei langen Firmennamen ab acht Buchstaben (in diesem Fall sind ausnahmsweise horizontale Ausleger mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Auskrägung von max. 1,80 m zulässig).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft. ¹

¹ Bekannt gemacht am 30. September 2005. In Kraft getreten am 1. Oktober 2005.